

An das
Landratsamt Landsberg am Lech
- Sachgebiet 31 -
Von-Kühlmann-Straße 15
86899 Landsberg am Lech

Absender:

Name und Vorname beider Eltern

Straße, Hausnr.

PLZ, Ort

Antrag auf Zulassung eines Kindes unter zwölf Jahren zum sportlichen Schießen in Schießstätten gem. § 27 Abs. 4 WaffG

Anlage: 1 ärztliche Bescheinigung (freiwillige Vorlage!)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage(n) ich/wir für meine/unsere Tochter für meinen/unseren Sohn

Name des Kindes

Geburtsdatum des Kindes

die Bewilligung einer Ausnahme von dem Mindestalter für das Schießen in Schießstätten mit Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden (Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 und 1.2 WaffG). Mit dem sportlichen Schießen in vorstehendem Umfang durch meine(n)/unsere(n) Tochter/Sohn erkläre(n) ich mich/wir uns ausdrücklich einverstanden.

Mein/Unser Kind besitzt nach der beigefügten ärztlichen Bescheinigung die notwendige geistige und körperliche Eignung. Seine schießsportliche Begabung ergibt sich aus der nachstehenden Bescheinigung des Schützenvereins/der Schützengesellschaft. Die Schießausbildung erfolgt im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit der Vereinigung und dient der Gewinnung qualifizierten Nachwuchses für den Schießsport. Dies ist nur dann möglich, wenn möglichst frühzeitig geschult und unterrichtet werden kann.

Unterschrift beider Eltern:

Ort

Datum

Mutter*

Vater*

*Bei Alleinerziehung bitte entsprechenden Zusatzvermerk anbringen!

Die fachkundige Anleitung der(s) Jungschütz(in)en erfolgt unter der Obhut verantwortlicher und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneter Aufsichtspersonen. Die schießsportliche Begabung des(r) Auszubildenden ergibt sich aus:

Ort

Datum

Unterschrift

Stempel der
Schützenvereinigung



Hinweisblatt für den Betroffenen zum Datenschutz bei der Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person (Antragsteller)

Landratsamt Landsberg am Lech

Sachgebiet 31/ Amt für Öffentl. Sicherheit und Ordnung/ Bereich Waffenrecht

Folgende Informationen sind Ihnen gem. Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) bei der Erhebung personenbezogener Daten mitzuteilen:

1. Die Daten werden in folgendem Zusammenhang erhoben (zu Art. 6 Abs. 1 DS-GVO):

Bearbeitung waffenrechtlicher Angelegenheiten

2. Verantwortlich gem. Art. 13 Abs. 1a DS-GVO für die Datenerhebung ist:

Landratsamt Landsberg am Lech, von Kühlmann-Str. 15, Tel. Nr. 129 - 0, Email: poststelle@lra-ll.bayern.de

3. Kontaktdaten des Behördlichen Datenschutzbeauftragten für das Landratsamt Landsberg

Landratsamt Landsberg am Lech, Datenschutzbeauftragter, von-Kühlmann-Straße 15, 86899 Landsberg;
Tel. 08191/129-1300; datenschutz@lra-ll.bayern.de

4a. Die Erhebung der Daten ist notwendig um (zu Art. 13 Abs. 1c DS-GVO):

waffenrechtliche Angelegenheiten zu bearbeiten, darüber zu entscheiden und eventuelle Überwachungspflichten auszuüben.

4b. Ihre Daten werden aufgrund folgender Rechtsgrundlage erhoben und gespeichert (zu Art. 13 Abs. 1c DS-GVO):

§§43f WaffG, Art. 4 Abs. 1 BayDSG

5. Ihre Daten werden an folgende weitere zuständige Stellen weitergegeben (zu Art. 13 Abs. 1e DS-GVO):

Einwohnermeldeämter, Ausländeramt, Bundeszentralregister, Staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister, Polizeidienststellen, Nationales Waffenregister, Waffen- und Sprengstoffbehörden, Waffenhändler, Schießsportverbände, Schießsportliche Vereine, Kassen- und Steueramt sowie Vollstreckungsbehörden. Daten werden auch weitergegeben bei Anforderung von Sicherheitsbehörden. Im Falle von Ordnungswidrigkeitenverfahren, Strafverfahren oder Klageverfahren werden Ihre Daten an diese dafür zuständigen Stellen übermittelt. Auch Rechtsaufsichtsbehörden haben ein Auskunftsrecht. Soweit ein zahlungswirksamer Vorgang vorliegt, werden Ihre hierfür erforderlichen Daten an die Kreiskasse oder die Staatsoberkasse Bayern und die jeweils zuständigen Vollstreckungsbehörden übermittelt.

Soweit ein zahlungswirksamer Vorgang vorliegt, werden Ihre hierfür erforderlichen Daten an die Kreiskasse oder die Staatsoberkasse Bayern und die jeweils zuständigen Vollstreckungsbehörden übermittelt.

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Bei Erstellung einer Ausfuhrgenehmigung für Waffen nach § 31 WaffG werden Ihre Daten an dieses Drittland übermittelt.



7. Ihre Daten werden nach der Erhebung für folgenden Zeitraum gespeichert (zu Art. 13 Abs. 2a DS-GVO):

Gemäß § 44 a WaffG geltend für waffenrechtliche Vorgänge Mindestaufbewahrungsfristen. Diese betragen für Waffenherstellungsbücher mindestens 30 Jahre, 20 Jahre bei waffenrechtlichen Erlaubnissen und Waffenhandelsbüchern einschließlich der Einfuhr- und Ausfuhraufzeichnungen und mindestens 5 Jahre im Falle der Versagung einer waffenrechtlichen Erlaubnis wegen Unzuverlässigkeit oder fehlender Eignung. Entsprechend der Mindestaufbewahrungsfristen werden Ihre Daten gespeichert.

Nach diesem Zeitpunkt erfolgt die Löschung der Daten.

8. Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Sie haben gegenüber dem Landratsamt Landsberg am Lech ein Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie ggf. auf Berichtigung, Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten sowie ein etwaiges Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie eine etwaiges Recht auf Datenübertragbarkeit.

Desweiteren besteht ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Sollten Sie notwendige Informationen nicht bereitstellen wollen, kann Ihr Antrag nicht geprüft werden. Dies hat zur Folge, dass z.B. über den Antrag nicht abschließend entschieden werden kann, keine Leistungen bewilligt werden können oder weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Ist beabsichtigt, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den sie im Antragsverfahren erhoben wurden, so stellt Ihnen das Landratsamt Landsberg vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen zur Verfügung.

